

## **TOP 34:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport

Drucksache: 126/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird ein eigenständiges Anti-Doping-Gesetz geschaffen. Damit soll die Dopingbekämpfung in Deutschland grundlegend neu geregelt werden. Das neue Anti-Doping-Gesetz bündelt die Rechtsvorschriften zur Dopingbekämpfung und beinhaltet wesentliche Neuerungen, insbesondere neue Straftatbestände. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem Folgendes vor:

- die Überführung der bisher im Arzneimittelgesetz (AMG) geregelten Verbote und Strafbewehrungen in das Anti-Doping-Gesetz,
- die Erweiterung der bisher im AMG geregelten Verbote durch neue Tatbegehungsweisen sowie durch die ausdrückliche Erfassung auch von Dopingmethoden,
- die Schaffung eines strafbewehrten Verbots des Selbstdopings, mit dem erstmalig gezielt dopende Leistungssportlerinnen und Leistungssportler erfasst werden, die beabsichtigen, sich mit dem Doping Vorteile in Wettbewerben des organisierten Sports zu verschaffen,
- die Einführung einer Strafbarkeit von Erwerb und Besitz von Dopingmitteln auch bei geringer Menge, sofern mit diesen Selbstdoping beabsichtigt ist,
- die Erweiterung der bisherigen besonders schweren Fälle und deren Ausgestaltung als Verbrechenstatbestände, was auch zur Folge hat, dass sie geeignete Vortaten für den Geldwäschetatbestand des § 261 des Strafgesetzbuchs werden,
- die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Datenübermittlung von Gerichten und Staatsanwaltschaften an die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA),
- die Schaffung von Vorschriften für die NADA zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie
- die Klarstellung der Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen in den Verträgen zwischen den Verbänden und den Sportlerinnen und Sportlern.

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf das Ziel, Doping im Sport effektiver als bisher zu bekämpfen. Zwar stellen die Maßnahmen des bestehenden Dopingkontrollsystems des organisierten Sports mit seinen verbandsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten einen wichtigen Grundpfeiler in der Dopingbekämpfung dar. Angesichts der Dimension, die Doping im Sport und die hierauf bezogene organisierte Kriminalität sowohl quantitativ als auch qualitativ mittlerweile angenommen hätten, seien diese Maßnahmen sowie das bestehende Regelungssystem aber nicht mehr ausreichend. Der Staat müsse deshalb mit allen, ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zur Doping- und Kriminalitätsbekämpfung beitragen. Dies erforderten insbesondere der Schutz der Gesundheit der betroffenen Sportlerinnen und Sportler, aber auch der Schutz der Integrität des Sports sowie der Schutz der Allgemeinheit, die beispielsweise die Kosten der Behandlung schwerer Spätfolgen systematischen Dopings über die Krankenkassen tragen müsste. Außerdem sei das staatliche Handeln auch vor dem Hintergrund der umfangreichen öffentlichen Sportförderung nötig, die sich nur rechtfertigen ließe, wenn sichergestellt sei, dass die Mittel in einen dopingfreien Sport fließen. Ferner sei Deutschland durch das Internationale Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (BGBl. 2007 II S. 354, 355) und das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334, 335) völkervertraglich verpflichtet, Maßnahmen zur Dopingbekämpfung zu ergreifen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt zum einen, für die in § 4 Absatz 4 Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) vorgesehenen Tatbegehungen, die besonderes Unrecht darstellten, eine Mindestaltersgrenze von 21 Jahren für die Täter vorzusehen, da eine besondere Strafdrohung nur gerechtfertigt erscheine, wenn ein gewisser Reifeunterschied zwischen den Beteiligten vorliege. Zum anderen schlägt er vor, in § 4 Absatz 4 AntiDopG eine geringere Strafdrohung für minder schwere Fälle einzuführen, da Fallgestaltungen denkbar seien, in denen der Qualifikationstatbestand erfüllt, aber dennoch eine mildere Beurteilung gerechtfertigt sei.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, die Formulierung von § 4 Absatz 6 Nummer 2 AntiDopG, nach der in bestimmten Fällen nur bestraft wird, wer "aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielt", durch eine hinreichend bestimmte Formulierung zu ersetzen, da insbesondere eine Definition des Begriffs "erheblich" fehle.

Der **Gesundheitsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor, sich aus arzneimittelrechtlicher Sicht dafür auszusprechen, in die §§ 11 und 11a des Arzneimittelgesetzes einen Verweis auf das Anti-Doping-Gesetz aufzunehmen, um die Einheitlichkeit der Regelungen betreffend Packungsbeilage und Fachinformation bei Arzneimitteln sicherzustellen.

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** regen darüber hinaus an, dass der Bundesrat darum bitten möge, eine Reihe von Fragen im weiteren Gesetzgebungsverfahren einer Überprüfung zu unterziehen.

Das betrifft die Fragen,

- ob die Strafbarkeit des Selbstdopings nach dem Anti-Doping-Gesetz auch den Fallkonstellationen ausreichend Rechnung trage, in denen die Anwendung oder das Anwendenlassen des Dopingmittels oder der Dopingmethode im Ausland, die gedopte Wettkampfteilnahme jedoch im Inland stattfindet,
- wie das Spannungsverhältnis zwischen der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping und der sogenannten WADA-Verbotsliste aufgelöst werden könne, in denen die aufgelisteten Stoffe weitgehend identisch seien, aber eine Strafbarkeit einerseits im Falle der Konsumierung der Stoffe im Wettkampf und im Training und andererseits im Falle ihrer Konsumierung nur im Wettkampf auslösten,
- ob die Schaffung einer Kronzeugenregelung sinnvoll erscheine,
- ob in § 8 AntiDopG eine Möglichkeit der Datenübermittlung seitens der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland an die Strafverfolgungsbehörden vorgesehen werden sollte,
- ob die §§ 9 und 10 AntiDopG in ausreichendem Maße den erforderlichen Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellten und ob diese Vorschriften gegebenenfalls zu einer einheitlichen Regelung zusammengefasst werden könnten,
- ob eine Verjährungsregelung aufgenommen und
- ob die Anlage zu § 2 Absatz 3 AntiDopG um weitere Stoffe ergänzt werden sollte.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Einzelheiten der Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **Drucksache 126/1/15** ersichtlich.

